Prof. Dr. Alfred Toth

Einbauten und gefangene Räume

1. Der Unterschied bzw. die hier aufzuzeigenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Einbauten und gefangenen Räumen korrespondiert dem Unterschied zwischen zwei Formen von in Teilsysteme eingebetteten Teilsystemen bzw., äquivalent dazu, der Partitionierung durch Selbstähnlichkeit eines Teilsystems und eines Teilsystems eines Teilsystems. Sie betrifft damit unmittelbar die in Toth (2012) gegebene teilsystemische Hierarchie von Wohnhäusern als Systemen.

2.1. Auf dem Bild links liegt offenbar ein gefangener Raum, auf dem Bild rechts dagegen ein Einbau vor. Trotzdem können wir ohne Realprobe nur mutmaßen. Anhaltspunkte sind der für Raumtüren im Gegensatz zum dem für Schranktüren typischen Türgriff sowie die auf dem rechten Bild fehlende Mannshöhe sowie Breite des Objektes.

Wolframplatz 14, 8045 Zürich

Davidsbodenstr. 32, 4056 Basel

2.2. Daß auch die beiden Anhaltspunkte Tür- vs. Schrankgriff und Tür- vs. Schrank-Breite und Höhe vage sind, erhellt aus dem Vergleich der folgenden Teilsysteme bzw. Objekte.

Grienstr. 78, 4055 Basel

Höhenring 8, 8052 Zürich

Leimatstr. 23, 9000 St. Gallen

Im dritten Fall liegt eine Speisekammer vor, die, wie der Name sagt, ein Teilsystem und kein Objekt, d.h. kein Einbau ist und v.a. mit der in Toth (2012) gegebenen Teilsystem-Hierarchie insofern korrespondiert, als die Speisekammer ja natürlich begehbar ist, also linkerhand der in unserem Schema eingezeichneten Subjekt-Objekt-Grenze liegt.

2.3. Trotz fehlender Breite und Höhe befindet sich an der Tür auf dem nachstehenden Beispiel ein Tür- und kein Schrank-Griff. Damit steht völlig offen,

ob der niedrige Raum im Bild links oder rechts von der Subjekt-Objekte-Grenze anzusiedeln ist.

Brunaustr. 36, 8002 Zürich

2.4. Als drittes Kriterium für eine Ansiedelung rechts der Subjekt-Objekt-Grenze ergibt sich eine positive Differenz zwischen der Höhe eines Objektes bzw. Teilsystems und derjenigen seiner Tür (die somit ein Teil des Objektes bzw. Teilsystems ist).

Spalenvorstadt 45, 4051 Basel

2.5. Im übernächsten Beispiel könnte man anhand der in älteren Wohnhäusern nicht seltenen doppelt begehbaren Räume wie demjenigen auf dem nächsten Bild

aus strukturell-iconischen Gründen schließen, daß beide zueinander orthogonal stehenden Türen zu Teilsystemen führen. In Wirklichkeit verläuft aber entlang der orthogonalen Teilsystem-Grenze gerade die Subjekt-Objekt-Grenze.

Friesenbergstr. 39,
8055 Zürich

2.6. Als viertes Kriterium können in Objekte bzw. Teilsysteme eingebettete (im ersten Fall also sekundäre Objekt-Einbettungen) herangezogen werden. Man vergleiche allerdings die folgenden die folgenden drei Bilder. Auf dem ersten ist ein sog. Waschturm in einen Einbau eingebettet, im zweiten in einen gefangenen Teilraum, und im dritten Bild in einen gefangenen Raum.

Greifenseestr. 10, 8050 Zürich

Turnerstr. 26, 8006 Zürich

Stockerstr. 58, 8002 Zürich

Obwohl zwar nur eine bestimmte Teilklasse von in Wohnungen zur jeweiligen Grundausstattung gehörenden Objekten auf diese Weisen dreifach einbettbar ist, wird doch klar, daß das Objektkriterium ebenfalls weitgehend entfällt. Den umgekehrten Fall, daß Objekte eines Teilsystems bzw. unter Umständen ein ganzes Teilsystem ein Objekt eingebettet wird, wobei also die Subjekt-Objekt-Grenze auf die Gegenseite verschoben wird, zeigt das letzte Bild.

Vogelsangstr. 46, 8006 Zürich

Literatur

Toth, Alfred, Systeme, Teilsysteme und Objekte I-II. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2012

10.5.2013